

S a t z u n g

der Landeshauptstadt Kiel für den Beirat für Stadtgestaltung vom 25.02.2022

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566), wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 17.02.2022 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Beirat für Stadtgestaltung wirkt darauf hin, dass das Stadtbild gestalterisch verbessert und die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau gesichert wird sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau vermieden werden. Zusätzlich werden positive Auswirkungen auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit erwartet.

Der Beirat für Stadtgestaltung unterstützt als Sachverständigengremium den*die Oberbürgermeister*in, die Ratsversammlung und die Verwaltung.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Beirat für Stadtgestaltung.
- (2) Der Beirat ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, sich zu allen wichtigen städtebaulichen und architektonischen Fragen in der Landeshauptstadt Kiel fachlich zu äußern.
- (2) Der Beirat ist über alle wichtigen städtebaulichen und architektonischen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und um Stellungnahme zu bitten.

(3) Der Beirat ist von den Entscheidungen, zu denen er Stellungnahmen abgegeben hat, zu unterrichten.

(4) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. der*dem Stadträt*in für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt als beratendem Mitglied ohne Stimmrecht,
2. sechs Mitgliedern, hiervon ein*e Stadtplaner*in, ein*e Landschaftsarchitekt*in, drei Architekt*innen sowie eine Person mit besonderer Sachkunde in der Denkmalpflege. Die Stadtplaner*in, der*die Landschaftsarchitekt*in und die drei Architekt*innen müssen die Qualifikation zum*zur Fachpreisrichter*in nach RPW 2013 in der Fassung vom 31.07.2013 besitzen. Die Person mit besonderer Sachkunde in der Denkmalpflege muss eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung im Bereich der Denkmalpflege haben.

(2) Die sechs Mitglieder des Beirates nach Abs. 1 Nr.3 dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben. Die Mitglieder dürfen während und 1 Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

(3) Beiratsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 dürfen nicht der Ratsversammlung oder dem Bauausschuss angehören. Sie dürfen nicht in der Stadtverwaltung oder der Verwaltung einer anderen Gebietskörperschaft beschäftigt sein.

(4) Die Positionen der sechs Mitglieder des Beirates sind paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

§ 4 Wahl der Mitglieder

(1) Die Beiratsmitglieder werden der Ratsversammlung von dem*der Stadträt*in für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt vorgeschlagen.

(2) Die Beiratsmitglieder werden von der Ratsversammlung gewählt und können von ihr abberufen werden.

(3) Die Wahlzeit der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Mitgliedschaft darf drei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung die*den Vorsitzende*n und seine*ihre Stellvertreter*in. Die Wahl gilt für die Dauer der Mitgliedschaft der*des Gewählten.

(5) Der*die Stadträt*in für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt hat nur bei der Wahl des*der Vorsitzenden und des*der Stellvertreter*in des Beirates Stimmrecht, sofern Stimmgleichheit besteht.

(6) Der Beirat wählt ein Mitglied, das in Abstimmung mit dem*der Stadträt*in für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt an den Bauausschusssitzungen teilnimmt.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tagt bei Bedarf, in der Regel im Abstand von zwei Monaten.
- (2) Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus durch den*die Stadträt*in für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt in Abstimmung mit der*dem Vorsitzende*n festgelegt und veröffentlicht.
- (3) Der*die Vorsitzende legt in Abstimmung mit dem*der Stadträt*in für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt fest, welche Vorhaben im Beirat für Stadtgestaltung beraten werden sollen. Alle Beiratsmitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung des Beirates für Stadtgestaltung erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag mit der Bekanntmachung der Tagesordnung durch das Stadtplanungsamt.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Beirat für Stadtgestaltung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der*des Vorsitzenden oder dessen*deren Stellvertreter*in anwesend sind.
- (2) Stimmrecht in fachlichen Angelegenheiten gem. § 2 (1) dieser Satzung haben nur die Beiratsmitglieder. Der*die Stadträt*in für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt hat kein Stimmrecht.
- (3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 7 Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirates für Stadtgestaltung bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Vorhaben behandelt der Beirat nur dann öffentlich, wenn der*die Vorhabenträger*in zugestimmt hat.
- (2) Der Beirat für Stadtgestaltung verfasst eine Stellungnahme als Empfehlung zu jedem Vorhaben. Stellungnahmen zu Vorhaben, die im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt worden sind, werden in der Sitzung öffentlich durch die*den Vorsitzende*n bekannt gegeben und erläutert. Stellungnahmen zu Vorhaben, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt worden sind, werden nur im nichtöffentlichen Teil der Sitzung durch die*den Vorsitzende*n bekannt gegeben und erläutert.
- (3) Am nichtöffentlichen Teil der Sitzung können teilnehmen: der*die Oberbürgermeister*in, Ratsmitglieder, Mitglieder des Bauausschusses, der*die Vertreter*in des Beirates für Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leitung des Stadtplanungsamtes, die Leitung des Amtes für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation und die Geschäftsführung des Beirates. Weiterhin können teilnehmen Ortsbeiratsvorsitzende bei Angelegenheiten, die ein Vorhaben in ihrem

Ortsbeiratsbezirk betreffen. Mitarbeitende der Verwaltung und Sachverständige dürfen nur teilnehmen, wenn das zu beratende Vorhaben in ihren Sachbereich fällt und die*der Vorsitzende der Teilnahme zustimmt.

(4) Von jeder Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die die Stellungnahmen enthält. Abweichende Meinungen von Beiratsmitgliedern können erwähnt werden. Nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Beirat wird sie dem Bauausschuss zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist der*die Vorhabenträger*in die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt den Überarbeitungsbedarf in seiner Stellungnahme bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

§ 9 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung und die sonstigen Sitzungsteilnehmer*innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen von § 8 Abs. 1, 3 und 6 bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Beirat für Stadtgestaltung.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates für Stadtgestaltung obliegt dem Stadtplanungsamt.

§ 11 Sitzungsgelder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr.3 wird pauschal pro Sitzung für ein Mitglied mit 600,- Euro, für die*den Vorsitzende*n mit 800,- Euro vergütet. Fahrtkosten werden entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweilig geltenden Fassung erstattet. Eine weitergehende Erstattung von Nebenkosten (z.B. Übernachtungskosten) ist ausgeschlossen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bestehende Satzung tritt außer Kraft.

Der Oberbürgermeister

Kiel, 25.02.2022

(Siegel)

Dr. Ulf Kämpfer